

# **SPARTENORDNUNG / Eishockey**

Sparte Eishockey im SV Brokdorf von 1984 e. V.

## **§ 1 - Name**

Die Sparte Eishockey ist eine eigenständige Sparte innerhalb des SV Brokdorf. Sie besteht aus der Damen-/ Herrenmannschaft („**Barracudas**“), der Jugendmannschaft (Mädchen und Jungen „**Young Barracudas**“), den Trainern (Jugend und Erwachsene ) und Schiedsrichtern.

## **§ 2 - Allgemeines**

Für die Sparte Eishockey gilt die Satzung des SV Brokdorf von 1984 e. V. unmittelbar, soweit diese Spartenordnung keine abweichenden Regelungen enthält. Die abweichenden Regelungen dieser Spartenordnung dürfen der Satzung des SV Brokdorf v. 1984 e. V. nicht widersprechen, insbesondere dürfen diese dem Vereinszweck gem. § 2 der Satzung des SV Brokdorf v. 1984 e. V. nicht entgegenstehen.

## **§ 3 - Spielbetrieb**

Die „Barracudas“ sowie die „Young Barracudas“ nehmen derzeit nicht am offiziellen Spielbetrieb einer Liga teil. Es findet lediglich eine Teilnahme in der sog. Hobbyliga statt. Die Hobbyliga gibt sich ggf. eine eigene Satzung und spielt nach eigenen Regeln. Diese sind an die Regeln des IIHF angelehnt, insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende Sicherheitsausrüstung der Spieler. Sollte ein offizieller Spielbetrieb der Sparte Eishockey stattfinden, so wird nach den Bedingungen und Regeln des Verbandes gespielt, dem die Sparte Eishockey angehört.

## **§ 4 - Training**

Die Barracudas und Young Barracudas treffen sich regelmäßig zum Training im Elbe Ice Stadion. Die Eishalle kann frühestens ½ Stunde vor Trainingsbeginn durch den Haupteingang betreten werden. Alle Mitglieder haben sich an die dortige Hausordnung zu halten. Es dürfen lediglich die zugewiesenen Umkleieräume, Schließfächer und die Eisfläche genutzt werden, alle anderen Räume stehen nicht zur Verfügung.

## **§ 5 - Eintritt**

Mit dem Eintritt in die Sparte erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereines und diese Spartenordnung an. Die Zahlung der Spartenbeiträge erfolgt nach der jeweils gültigen Beitragsordnung des SV Brokdorf von 1984 e. V.

## **§ 6 - Kündigung der Spartenmitgliedschaft**

Eine Kündigung der Spartenmitgliedschaft ist nur mit einer Frist von 14 Tagen zum Saisonende möglich. Sie bedarf der Schriftform und ist einem Mitglied der Spartenleitung zu übergeben. Die Spartenbeiträge sind bis zum jeweiligen Saisonende zu entrichten. Geliehene Ausrüstungsgegenstände sind nach Ausspruch der Kündigung einem Mitglied der Spartenleitung unverzüglich und unaufgefordert sauber zurückzugeben. Für Verlust oder Schäden durch unsachgemäße Behandlung haftet das Spartenmitglied in Höhe des Zeitwertes der Ausrüstungsgegenstände.

## **§ 7 - Ausschluss aus der Sparte**

Der Ausschluss eines Mitgliedes der Sparte richtet sich nach den Grundsätzen der Satzung des SV Brokdorf v. 1984 e. V. Die Spartenleitung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beim Vereinsvorstand beantragen, wenn ein grober Verstoß gegen die Regeln dieser Spartenordnung oder die Vereinssatzung des SV Brokdorf v. 1984 e. V. vorliegt.

## **§ 8 - Verstöße**

Bei sonstigen Verstößen gegen die Regeln dieser Spartenordnung kann die Spartenleitung angemessene disziplinarische Maßnahmen verhängen. Dazu gehört auch das Recht, vereinsintern zeitlich beschränkte Sperren zur Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb auszusprechen. Während des Trainingsbetriebes auf dem Eis haben die von der Sparte/ dem SV Brokdorf v. 1984 e. V. bestellten Trainer das uneingeschränkte Weisungsrecht, insbesondere im Hinblick auf eine sichere Ausrüstung sowie sportliches und faires Verhalten.

## **§ 9 - Organe**

Organe der Sparte sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Spartenleitung
- die Jugendversammlung

## **§ 10 - Spartenversammlung**

Zur Spartenversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Spartenleitung durch Aushang im SVB Kasten in der Sporthalle und im „EIS“ mit einer Frist von 7 Tagen eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Spartenversammlung ist beschlussfähig.

Aufgaben der Spartenversammlung sind:

- a. Wahl der Spartenleitung.
- b. Wahl von zwei Kassenprüfern, Wiederwahl ist möglich.
- c. Änderung der Spartenordnung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit der Einladung.
- d. Entgegennahme des Berichtes der Spartenleitung.
- e. Entgegennahme des Kassenberichtes und Berichtes der Kassenprüfer.
- f. Entlastung der Spartenleitung auf Antrag der Kassenprüfer.

Alle Mitglieder der Eissparte, Erwachsene und Jugendliche, sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Spartenmitglieder gefasst. Zur Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen kann aus deren Mitte ein Jugendwart gewählt werden. Über die Spartenversammlung fertigt der stellvertretende Vorsitzende der Sparte eine Niederschrift. Der Hauptvorstand erhält davon eine Kopie zur Kenntnis.

## **§ 11 - Spartenleitung**

Die Spartenleitung besteht aus:

- a. Spartenleiter/-in
- b. stellvertretender Spartenleiter/-in
- c. Kassenwart/-in
- d. Schriftführer/-in
- e. Jugendwart/-in

Die Spartenleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Spartenleitung wird jeweils für zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Spartenleiter/-in und der Kassenwart/-in werden in den Jahren mit ungerader Zahl und die anderen Positionen in den Jahren mit gerader Zahl gewählt. Bei nicht vollständiger Besetzung ist die Spartenleitung berechtigt sich bis zur nächsten Spartenversammlung selbständig zu ergänzen.

### **§ 12 - Aufgaben der Spartenleitung**

Der Spartenleiter ist insgesamt für die Führung der Sparte und ordnungsgemäße Durchführung des Hobby-Spielbetriebes sowie Veranstaltungen der Sparte zuständig und verantwortlich. Er kann Aufgaben an einzelne Mitglieder der Spartenleitung oder an andere Spartenmitglieder delegieren. Die Spartenleitung erarbeitet mit dem geschäftsführenden SVB Vorstand einmal jährlich für die kommende Eissaison einen Finanzplan.

Der Spartenleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Sparte gegenüber dem Hauptvereinsvorstand, den anderen Vereinssparten, dem Sponsorenkreis und den Geschäftspartnern im Rahmen seiner finanziellen Selbständigkeit. Verträge dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand des SV Brokdorf abgeschlossen werden.

### **§ 13 - Kassenführung**

Die Sparte ist in Abstimmung mit dem Kassenwart des Hauptvereines zu einer eigenständigen Kassenführung im Rahmen des Finanzplanes berechtigt. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich vor der Spartenversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Berichte der Kassenprüfer sind dem Hauptvorstand zuzuleiten. Über durchgeführte Kassenprüfungen ist der Spartenversammlung zu berichten.

Die Spartenversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Spartenleitung sein dürfen. Die Kassenprüfer wechseln alle zwei Jahre, wobei jedes Jahr einer ausscheidet und ein neuer dazu gewählt wird.

### **§ 14 - Änderung der Spartenordnung**

Änderungen dieser Spartenordnung sind auf Antrag möglich. Änderungsanträge dazu sind der Spartenleitung schriftlich spätestens 14 Tage vor der Spartenversammlung einzureichen damit sie auf der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

### **§ 15 - Inkrafttreten**

Diese Spartenordnung der Sparte Eishockey im SV Brokdorf tritt nach der Beschlussfassung durch die Spartenversammlung am Tage ihrer Genehmigung gem. § 9 Nr. 8 b durch den Vereinsvorstand des SV Brokdorf von 1984 e. V. in Kraft.

---

Spartenleitung Datum / Unterschrift

---

SVB Vorstand Datum / Unterschrift